KREIS SAARLOUIS
GEMARKUNG BEDERSDORF
FLUR 2
MASSTAB 1:500

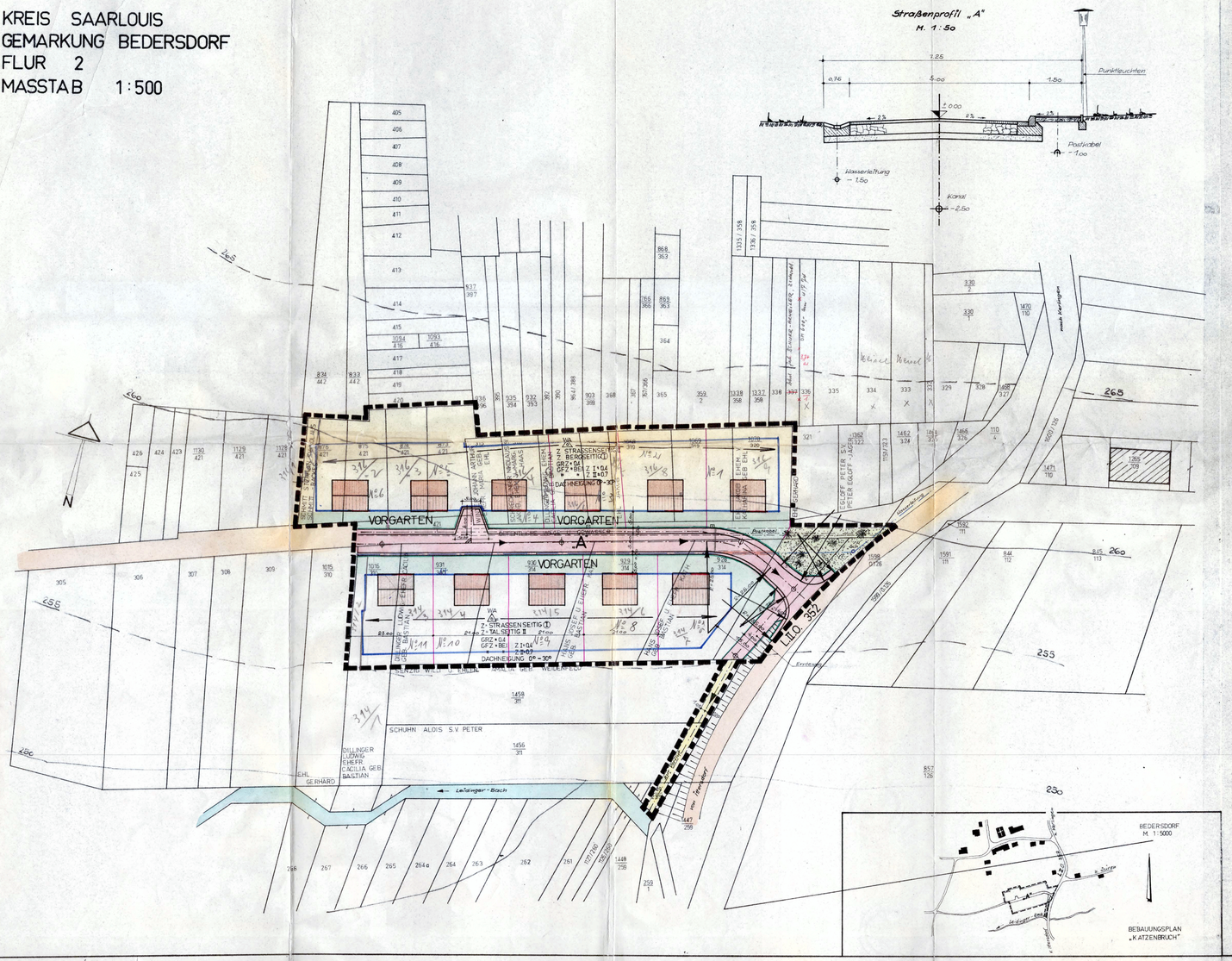

Bebauungsplan (Satzung)

„KATZENBRUCH"

der Gemeinde

BEDERSDORF

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 10.X.1967 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde BEDERSDORF durch den Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle.

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2. Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
2.1.1 zulässige Anlagen	SIEHE § 4 (2) BAUNVO *
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	SIEHE § 4 (3) BAUNVO ?
2.2 Baugebiet	ENTFÄLLT
2.2.1 zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
3. Mass der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3.2 Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.3 Geschossflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4. Bauweise	OFFENE
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstückflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6. Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7. Mindestgrösse der Baugrundstücke	~ 460.00 m²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Mass von OK Strassenkrone Mitte Mass bis OK Erdgeschossfussboden)	NACH BESONDERER EINWEISUNG
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	ENTFÄLLT
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	ENTFÄLLT
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT SIEHE ZEICHNUNG
15. Verkehrsflächen	
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen	NACH BESONDEREM PLAN
17. Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	ENTFÄLLT
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässer und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	SIEHE ZEICHNUNG
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschliessungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	SIEHE ZEICHNUNG
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährdern oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	ENTFÄLLT
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	DER VORGARTEN IST ALS ZIERGARTEN ANZULEGEN

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 295).

SIEHE BESONDERE ANLAGE

* ZULÄSSIG SIND:
1. WOHNGEBÄUDE
2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDEN HANDWERKSBETRIEBE
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE.

? AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN:
1. BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES
2. SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE
3. STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN.

Aufnahme von

Festsetzung über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 295).

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind .....
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind .....
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht .....
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind .....

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG

1. .....
2. .....
3. .....

Planzeichen-Erläuterungen

	Geltungsbereich		VORGARTEN
	Bestehende Gebäude		GRÜNFLÄCHE
	Geplante Gebäude		POSTKABEL
	Bestehende Strassen		SCHUTZRAUM WASSERWIRTSCH.
	Geplante Strassen		LEITUNGSRECHT KANAL
	Bestehende Grundstücksgrenzen		PUNKTLEUCHTEN
	Geplante Grundstücksgrenzen		KANALSCHACHT
	Baulinie		VORFLUT FERNGER. BACH
	Plangrenze		STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	Entwässerungsrichtung		
	Wasserleitung		
	Starkstromleitung		
	Garagen		
△	OFFENE Bauweise		
Z	Geschosszahl		
GRZ	Grundflächenzahl		
GFZ	Geschossflächenzahl		
DN	Dachneigung		
WA	Allgemeines Wohngebiet		

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 5. Feb 1969 bis zum 4. Mrz. 1969 und 21. Apr 1969

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung von Gemeinderat am ..... beschlossen.

Bedersdorf, den 21. Apr 1969

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 23. März 1969

SAARLAND
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -
IE A-7-39/69
Bl. 10

Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Bedersdorf, den 10. Juli 1969

Der Bürgermeister

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE: BEDERSDORF AMTSBEZIRK: WALLERFANGEN

BEBAUUNGSPLAN
„KATZENBRUCH"

Maßstab: 1:500 Erst.: Saarlouis, 10. JULI 1968

Gezeichnet: Gehen
Bearbeitet: KREISBAUINSPEKTOR
Geprüft: KREISBAUDEZERNENTEN
Genehmigt: KREISBAUAMT